



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	3
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	3
6.1	Schwerpunktförderungen	3
6.2	Qualitätsförderung	3
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	4
7.1	Förderbare Kosten	4
7.2	Nicht förderbare Kosten	4
8	RECHTSGRUNDLAGEN	5
9	ANTRAGSTELLUNG	5



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Investitionen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.11.2015 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen.
- 6) Große Unternehmen sind nur dann antragsberechtigt, wenn die Erstinvestition neue Wirtschaftstätigkeiten in dem betreffenden Gebiet umfasst.
- 7) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 8) Gemeinden sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Mitglied eines anerkannten Tourismusverbandes mit Destinationsbeteiligung sind und ihre daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllen.
- 9) Ausgenommen von der Antragstellung sind (in Ergänzung zu den Beschränkungen in den Allgemeinen Richtlinien) im Bereich der Investitionsbeihilfen
 - Schiffbauunternehmen
 - Unternehmen des Kunstfaserssektors
 - Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
 - Unternehmen der Kohle- und Stahlindustrie
 - Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
 - Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
 - Überregionale (Handels-)Ketten

4 Gegenstand der Förderung

- 10) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.



- 11) Das Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

5 Förderintensität

- 12) Die maximal zulässige Förderintensität für das Gebiet, in dem die Erstinvestition durchgeführt wird, richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

Unternehmensgröße	Außerhalb Regionalfördergebiet	Im Regionalfördergebiet
Kleinst- und Kleinunternehmen	20%	30%
Mittelunternehmen	10%	20%
Großunternehmen	Nicht förderbar	10%

- 13) Für „große Investitionsvorhaben“ ab € 50 Million an förderbaren Kosten gelten gesonderte Bestimmungen.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Schwerpunktförderungen

- 14) Die Förderung von Projekten mit förderbaren Kosten von € 20.000 bis € 750.000 erfolgt auf Basis von definierten Schwerpunkten.
- 15) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 30.000.
- 16) Der Fonds kann für Schwerpunktförderungen gesonderte Bestimmungen definieren.

6.2 Qualitätsförderung

- 17) Die Förderung von Projekten mit förderbaren Kosten über € 750.000 erfolgt auf Basis von definierten Qualitätskriterien, welche durch den Fonds geprüft und beurteilt werden:
- das Unternehmen ist ein regionaler Leitbetrieb
 - es werden durch das Projekt zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze nachhaltig gesichert
 - das Projekt erfüllt die erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen zur Förderung im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020“
 - das Projekt dient der Verbesserung beziehungsweise Optimierung der Produkte und/ oder betrieblichen Prozesse
- 18) Die Förderung erfolgt durch folgende Förderarten
- Zuschuss
 - Kredit in Höhe von maximal 40% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 1,5 Millionen
- 19) Kredite werden durch den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds abhängig von der Art der Investition zu folgenden Konditionen vergeben

Investitionsgegenstand	>75% Maschinelle Investitionen	Sonstige Investitionen	> 75% Bauliche Investitionen
Konditionen	6 Jahre Laufzeit, davon 1 Jahr tilgungsfrei	10 Jahre Laufzeit, davon 2 Jahre tilgungsfrei	15 Jahre Laufzeit, davon 2 Jahre tilgungsfrei



Der Fonds ist berechtigt, eine Verzinsung der Kredite vorzuschreiben. Zinssätze werden kaufmännisch auf halbe Prozentpunkte gerundet.

Neben den Zinsen ist ein Verwaltungskostenentgelt zu bezahlen, die Höhe des Verwaltungskostenentgelts wird jährlich vom Fonds derart festgelegt, dass dadurch die dem Fonds aus der Verwaltung der Kredite entstehenden Kosten gedeckt werden.

- 20) Bei Kombination der Förderarten ist auf die maximal zulässige Förderintensität Bedacht zu nehmen, die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 21) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.
- 22) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
- 23) Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderfähigen Kosten berücksichtigt.
- 24) Die Projektkosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Projektkosten zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 25) Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, sowie für Förderungen für Großunternehmen gelten gesonderte Bestimmungen:

Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.

7.2 Nicht förderbare Kosten

- 26) Als nicht förderbare Kosten gelten, sofern nicht in den gesonderten Bestimmungen der Schwerpunktförderungen anders definiert:
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten



- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag des Fördernehmers
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

8 Rechtsgrundlagen

- 27) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 28) Für regionale Investitionsbeihilfen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 14 AGVO.
- 29) Für Investitionsbeihilfen für KMU gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 17 AGVO.

9 Antragstellung

- 30) Siehe Allgemeine Richtlinien